

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 10. März 1939	Nr. 43
Tag	Inhalt	Seite
5. 3. 39	Verordnung über Jugendwohlfahrt in den sudeten-deutschen Gebieten	429
7. 3. 39	Erste Verordnung zur Durchführung des Reichsschulpflichtgesetzes	438

Verordnung über Jugendwohlfahrt in den sudeten-deutschen Gebieten.

Vom 5. März 1939.

Auf Grund des § 9 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudeten-deutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

Abschnitt I Allgemeines

§ 1

(1) Die Erziehung der Jugend im nationalsozialistischen Staate ist Erziehung zur deutschen Volksgemeinschaft. Ziel der Erziehung ist der körperlich und seelisch gesunde, sittlich gefestigte, geistig entwickelte, beruflich tüchtige deutsche Mensch, der rassebewußt in Blut und Boden wurzelt und Volk und Reich verpflichtet und verbunden ist. Jedes deutsche Kind soll in diesem Sinne zu einem verantwortungsbewußten Glied der deutschen Volksgemeinschaft erzogen werden.

(2) Das Recht und die Pflicht der Eltern zur Erziehung werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Gegen den Willen des Erziehungsberechtigten ist ein Eingreifen nur zulässig, wenn ein Gesetz es erlaubt.

(3) Insofern das nationalsozialistische Erziehungsziel gefährdet ist, tritt, unbeschadet der Mitarbeit der freien Kräfte der Volksgemeinschaft, öffentliche Jugendhilfe im Rahmen der nachstehenden Vorschriften ein.

§ 2

Die Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege mit Ausnahme der Ausführung der Fürsorgeerziehung sind Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Abschnitt II

Jugendwohlfahrtsbehörden

1. Aufbau

§ 3

(1) Als Jugendwohlfahrtsbehörden sind Jugendämter und ein Landesjugendamt zu bilden.

(2) Für jeden Stadt- und Landkreis ist ein Jugendamt zu errichten. Bei dem Reichskommissar für die sudeten-deutschen Gebiete ist ein Landesjugendamt mit dem Sitz in Reichenberg zu errichten.

2. Jugendamt

a. Zuständigkeit

§ 4

Aufgaben des Jugendamts sind insbesondere:

1. der Schutz der Pflegekinder;
2. die Mitwirkung im Vormundschaftswesen, insbesondere die Tätigkeit des Vormundschaftsrats (§ 284 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs — ABGB —);
3. die Mitwirkung bei der Schulaufsicht und der Fürsorgeerziehung.

§ 5

Die Behörden des Reichs, der Länder, der Selbstverwaltungskörper, der Organe der Versicherungsträger und die Jugendämter haben sich gegenseitig und die Jugendämter einander zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendwohlfahrt Beistand zu leisten. Die Organe der Versicherungsträger sind insbesondere zur Auskunfterteilung über alle das Beschäftigungsverhältnis des Minderjährigen und der zu seinem Unterhalt verpflichteten Personen betreffenden Tatsachen verpflichtet. Insofern finden die Vorschriften des § 142 der Reichsversicherungsordnung, des § 346 des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 233 des Reichsknappschaftsgesetzes keine Anwendung.

§ 6

Das Jugendamt hat die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt (NSV-Jugendhilfe) und die Hitler-Jugend zur Mitarbeit heranzuziehen, um mit ihr zum Zweck eines planvollen Ineinandergreifens zusammenzuwirken.

§ 7

(1) Das Jugendamt ist zuständig für alle Minderjährigen, die in seinem Bezirk ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben. Für vorläufige Maßnahmen ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der öffentlichen Jugendhilfe hervortritt.

(2) Streitigkeiten über die Zuständigkeit werden durch den Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete und, wenn die Jugendämter verschiedenen Ländern angehören, durch das Bundesamt für das Heimatwesen entschieden.

b. Verfahren

§ 8

(1) Die Geschäfte des Jugendamts führt der Bürgermeister nach den Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 49). Zu seiner Beratung werden Beiräte bestellt; als Beiräte sind auch der zuständige Vormundschaftsrichter, ein Lehrer und eine Lehrerin sowie der zuständige Kreisamtsleiter des Amts für Volkswohlfahrt zu bestellen. Als Beirat ist ferner je ein Vertreter der Hitler-Jugend und des Bundes deutscher Mädel zu bestellen. Die Bestellung setzt voraus, daß sie das 21. Lebensjahr vollendet haben. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 58 und 59 der Deutschen Gemeindeordnung.

(2) Bis zum Erlass einer Deutschen Kreisordnung gilt Abs. 1 für die von den Gemeindeverbänden eingerichteten Jugendämter sinngemäß.

§ 9

Das Jugendamt kann die Erledigung einzelner Geschäfte oder Gruppen von Geschäften der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV-Jugendhilfe) oder einzelnen in der Jugendwohlfahrt erfahrenen und bewährten Männern und Frauen widerruflich übertragen. Das Nähere regelt der Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete mit Zustimmung des Reichsministers des Innern. Die Verpflichtung des Jugendamts, für die sachgemäße Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben Sorge zu tragen, wird hierdurch nicht berührt.

3. Landesjugendamt

§ 10

(1) Dem Landesjugendamt liegen ob:

1. die Aufstellung gemeinsamer Richtlinien und die sonstigen geeigneten Maßnahmen für die zweckentsprechende und einheitliche Tätigkeit der Jugendämter seines Bezirks;
2. die Beratung der Jugendämter und die Vermittlung der Erfahrungen auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt;
3. die Schaffung gemeinsamer Veranstaltungen und Einrichtungen für die beteiligten Jugendämter;
4. die Mitwirkung bei der Unterbringung Minderjähriger;
5. die Zusammenfassung aller Veranstaltungen und Einrichtungen, die sich auf die Fürsorge für

gefährdete und verwahrloste Minderjährige beziehen;

6. die Vermittlung von Anregungen für die freiwillige Tätigkeit sowie die Förderung der freien Vereinigungen auf allen Gebieten der Jugendwohlfahrt und ihres planmäßigen Zusammenarbeitens untereinander und mit den Jugendämtern im Bereich des Landesjugendamts;
7. die Erteilung der Erlaubnis zur Annahme von Pflegekindern durch Anstalten sowie die Aufsicht über Anstalten gemäß § 26.

(2) Weitere Aufgaben können dem Landesjugendamt durch den Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete übertragen werden.

§ 11

Für das Landesjugendamt gilt § 8 Abs. 1 sinngemäß mit der Maßgabe, daß als Beiräte auch Vertreter von Jugendämtern und Justizbehörden zu bestellen sind.

§ 12

Die Geschäfte des Landesjugendamts werden vorbehaltlich einer endgültigen Regelung vom Landesfürsorgeverband wahrgenommen.

4. Einspruch und Berufung

§ 13

(1) Gegen die Entscheidung der Jugendämter steht dem gesetzlichen Vertreter, den Eltern des Kindes oder den von der Entscheidung Betroffenen binnen zwei Wochen seit der Bekanntgabe des Bescheides der Einspruch zu; dieser ist bei der Stelle anzubringen, die den Bescheid erlassen hat. Aber den Einspruch entscheidet die Stelle, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, nach Anhörung von Beiräten.

(2) Gegen den den Einspruch zurückweisenden Bescheid findet die Berufung an den Regierungspräsidenten statt, der endgültig entscheidet.

§ 14

Gegen die Entscheidung des Landesjugendamts findet die Berufung an den Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete statt, der endgültig entscheidet. Die Berufung ist beim Landesjugendamt anzubringen.

5. Aufsicht

§ 15

Oberste Aufsichtsbehörde ist der Reichsminister des Innern. Unmittelbare Aufsichtsbehörde des Landesjugendamts ist der Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete; unmittelbare Aufsichtsbehörde der Jugendämter ist der Regierungspräsident.

Abschnitt III

Schutz der Pflegekinder

1. Erlaubnis zur Annahme

§ 16

Pflegekinder sind Kinder unter 14 Jahren, die sich dauernd oder nur für einen Teil des Tages,

jedoch regelmäßig, in fremder Pflege befinden, es sei denn, daß von vornherein feststeht, daß sie unentgeltlich in vorübergehende Bewahrung genommen werden.

§ 17

(1) Wer ein Pflegekind aufnimmt, bedarf dazu der vorherigen Erlaubnis des Jugendamts. In dringenden Fällen ist die nachträgliche Erlaubnis unverzüglich zu bewirken. Wer mit einem solchen Kind in den Bezirk eines Jugendamts zieht, hat die Erlaubnis zur Fortsetzung der Pflege unverzüglich einzuholen.

(2) Steht von vornherein fest, daß ein Kind unentgeltlich oder nicht gewerbsmäßig in vorübergehende Bewahrung genommen wird, so genügt die Anmeldung bei dem Jugendamt.

§ 18

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden keine Anwendung, wenn eheliche Kinder bei Verwandten oder Verwandterten bis zum dritten Grade gepflegt werden, es sei denn, daß diese Personen Kinder entgeltlich, gewerbsmäßig oder gewohnheitsmäßig in Pflege nehmen.

(2) Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden ferner keine Anwendung auf Kinder, die aus Anlaß auswärtigen Schulbesuchs für einen Teil des Tages in Pflege genommen werden, sowie auf solche Kinder, die zum Zweck des Schulbesuchs in auswärtigen Schulorten in Familien untergebracht sind, wenn diese von der Leitung der Schule für geeignet erklärt und überwacht sind.

§ 19

(1) Die Voraussetzungen für die Erlaubnis, ihr Erlöschen und ihren Widerruf können durch das Landesjugendamt näher bestimmt werden.

(2) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn das körperliche, geistige oder sittliche Wohl des Kindes es erfordert.

§ 20

Zuständig für die Erteilung und den Widerruf der Erlaubnis ist das Jugendamt, in dessen Bezirk die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2. Aufsicht

§ 21

(1) Pflegekinder unterstehen der Aufsicht des Jugendamts. Das gleiche gilt für uneheliche Kinder, die sich bei der Mutter befinden.

(2) Die Aufsichtsbefugnisse, insbesondere soweit sie für das gesundheitliche und sittliche Gedeihen des Kindes erforderlich sind, werden durch das Landesjugendamt geregelt.

§ 22

(1) Auf Grund von Richtlinien des Landesjugendamts können Pflegekinder durch Anordnung der Jugendämter von der Beaufsichtigung widerruflich befreit werden.

(2) Uneheliche Kinder sollen, solange sie sich bei der Mutter befinden, von der Beaufsichtigung widerruflich befreit werden, wenn das Wohl des Kindes gesichert ist.

(3) Uneheliche Kinder, die gemäß § 165 Abs. 2 des ABGB den Namen des Ehemanns der Mutter führen, können, solange sie sich bei der Mutter und deren Ehemann in Pflege befinden, widerruflich von der Beaufsichtigung befreit werden. Das gleiche gilt von Kindern, die bei ihren Großeltern oder ihrem Vormund versorgt werden.

§ 23

Wer ein gemäß § 21 Abs. 1 der Aufsicht unterstehendes Kind in Pflege hat, ist verpflichtet, dessen Aufnahme, Abgabe, Wohnungswechsel und Tod dem Jugendamt unverzüglich anzuzeigen. Die näheren Bestimmungen werden durch das Landesjugendamt getroffen.

3. Vorläufige Unterbringung

§ 24

(1) Bei Gefahr im Verzug kann das Jugendamt das Pflegekind sofort aus der Pflegefamilie entfernen und vorläufig anderweit unterbringen.

(2) Das Jugendamt ist verpflichtet, das zuständige Vormundschaftsgericht von der erfolgten Wegnahme unverzüglich zu benachrichtigen.

4. Behördlich angeordnete Familienpflege, Anstalts- und Vereinspflege

§ 25

Bei Kindern, die von anderen reichs- oder landesgesetzlich zuständigen Behörden in Familienpflege untergebracht werden, steht die Erteilung der Erlaubnis und die Aufsicht diesen Behörden zu. Doch kann die Übertragung dieser Befugnisse von diesen Behörden auf das örtlich zuständige Jugendamt durch den Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete angeordnet werden.

§ 26

(1) Das Landesjugendamt kann Anstalten, die Kinder in Pflege nehmen, von der Anwendung der Bestimmungen der §§ 17 bis 20 widerruflich befreien. Die Befreiung kann nur versagt werden, wenn das Landesjugendamt Tatsachen feststellt, die die Eignung einer Anstalt zur Aufnahme von Pflegekindern ausschließen.

(2) Die Bestimmungen der §§ 21 bis 23 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Jugendämter das Landesjugendamt tritt und die Regelung der Aufsichtsbefugnisse dem Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete vorbehalten bleibt.

(3) Das Landesjugendamt kann bestimmen, inwieweit die Vorschriften dieses Abschnitts auf Pflegekinder, die unter der Aufsicht einer der Jugendwohlfahrt dienenden, von ihm für geeignet erklärten Vereinigung stehen, Anwendung finden.

5. Strafbestimmungen

§ 27

(1) Wer ein Pflegekind ohne die vorgeschriebene Erlaubnis oder Anmeldung in Pflege nimmt oder

nach Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis in Pflege behält, oder wer den gemäß § 19 Abs. 1 erlassenen Vorschriften entgegenhandelt, wird mit Geldstrafe oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

(2) Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der in den nach § 23 vorgeschriebenen Anzeigen wissentlich unrichtige Angaben macht oder die Leiche eines Pflegekindes oder unehelichen Kindes ohne die vorgeschriebene Anzeige beerdigt.

(3) Wer der im § 23 vorgeschriebenen Anzeigepflicht nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft.

(4) Die Bestrafung tritt nur auf Antrag des Jugendamts ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Abschnitt IV

Stellung des Jugendamts im Vormundchaftswesen; Anstalts- und Vereinsvormundschaft

1. Amtsvormundschaft

a. Allgemeine Bestimmungen

§ 28

Das Jugendamt wird Vormund in den durch die folgenden Bestimmungen vorgesehenen Fällen (Amtsvormundschaft). Es kann die Ausübung der vormundtschaftlichen Obliegenheiten einzelnen seiner Beamten übertragen. Im Umfang der Übertragung sind die Beamten zur gesetzlichen Vertretung der Mündel befugt.

§ 29

(1) Auf die Amtsvormundschaft finden die Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs mit folgender Maßgabe Anwendung: Dem Amtsvormund stehen die nach dem ABGB und dem Verfahren außer Streitsachen überhaupt zulässigen Befreiungen zu. Darüber hinaus ist der Amtsvormund befreit von der Verpflichtung, die Vermögenswerte seiner Mündel unter Sperre zu legen und vor der Anlegung des Mündelvermögens die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts einzuholen. Von der Anwendung ausgeschlossen sind die §§ 203, 266, 267, 237 Satz 2, § 254 ABGB. Das Vormundschaftsgericht kann gegen den Amtsvormund keine Ordnungsstrafen zur Befolgung seiner Anordnungen verhängen. Es kann auch nicht anordnen, daß der Mündel zum Zweck der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt untergebracht wird.

(2) Die Anlegung von Mündelgeld ist auch bei dem das Jugendamt errichtenden Stadt- oder Landkreis zulässig. Hat das Jugendamt Aufwendungen zum Zweck der Führung der Vormundschaft gemacht, so sind ihm diese aus dem Vermögen des Mündels zu ersetzen. Allgemeine Verwaltungskosten werden nicht ersetzt.

(3) Der Amtsvormund hat Vor Sorge zu treffen, daß die Erziehung des Mündels im Sinne des nationalsozialistischen Erziehungsziels gewährleistet ist.

(4) Im übrigen bleiben die in den sudeten-deutschen Gebieten bisher geltenden Vorschriften über die Rechte und Pflichten des Vormunds unberührt.

b. Gesetzliche Amtsvormundschaft

§ 30

(1) Mit der Geburt eines unehelichen Kindes erlangt das Jugendamt des Geburtsorts die Vormundschaft.

(2) Bis zum Eingreifen des zuständigen Vormundschaftsgerichts hat das Amtsgericht des Geburtsorts die erforderlichen vormundschaftsgerichtlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Auf uneheliche deutsche Kinder, die im Ausland geboren sind und im Deutschen Reich ihren Aufenthalt nehmen, finden, falls eine deutsche Vormundschaft noch nicht eingeleitet ist, die Bestimmungen des Abs. 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß das nach § 7 zuständige Jugendamt die Vormundschaft erlangt.

§ 31

Die nach den bisherigen Vorschriften dem Vormundschaftsgericht oder dem Generalvormund zu erstattende Anzeige über die Geburt eines unehelichen Kindes ist von dem zur Anzeige Verpflichteten dem Jugendamt zu übersenden. Dieser Anzeige ist eine Mitteilung über das religiöse Bekenntnis anzufügen. Das Jugendamt hat unter Weiterreichung der Geburtsanzeige den Eintritt der Vormundschaft (§ 30) dem Vormundschaftsgericht unverzüglich anzuzeigen.

§ 32

Das Vormundschaftsgericht hat dem Jugendamt unverzüglich eine Bescheinigung über den Eintritt der Vormundschaft zu erteilen, die bei der Beendigung der Vormundschaft zurückzugeben ist.

§ 33

Auf Antrag des Jugendamts oder einer unehelichten Mutter kann für eine Veibesfrucht ein Pfleger bestellt werden. Der Pfleger wird mit der Geburt des Kindes im Einverständnis mit dem Jugendamt Vormund. In diesem Falle findet § 30 keine Anwendung. Die Vormundschaft wird bei dem Vormundschaftsgericht geführt, bei dem die Pflegschaft anhängig war.

§ 34

(1) Sobald es das Wohl des Mündels erfordert, soll das die Vormundschaft führende Jugendamt bei dem Jugendamt eines anderen Bezirks die Weiterführung der Vormundschaft beantragen. Der Antrag kann auch von dem Jugendamt eines anderen Bezirks sowie von der Mutter und von einem jeden, der ein berechtigtes Interesse des Mündels geltend macht, gestellt werden. Das die Vormundschaft abgebende Jugendamt hat den Übergang dem Vormundschaftsgericht unverzüglich anzuzeigen.

(2) Gegen die Ablehnung des Antrags kann das Vormundschaftsgericht angerufen werden.

§ 35

Das Vormundschaftsgericht hat das Jugendamt auf seinen Antrag als Amtsvormund zu entlassen und einen Einzelvormund zu bestellen, soweit dies dem Wohle des Mündels nicht entgegensteht.

c. Bestellte Amtsvormundschaft

§ 36

(1) Das Jugendamt kann unter den Voraussetzungen des § 187 ABGB mit seinem Einverständnis von den in den §§ 196 bis 198 ABGB als Vormünder bezuften Personen zum Vormund für einen Minderjährigen bestellt werden, soweit nicht ein geeigneter anderer Vormund vorhanden ist.

(2) Auf die bestellte Amtsvormundschaft finden die §§ 205, 206 ABGB keine Anwendung. Die Bestellung erfolgt durch schriftliche Verfügung des Vormundschaftsgerichts.

2. Stellung des Jugendamts zum Vormundschaftsgericht und zur Einzelvormundschaft

§ 37

Das Jugendamt ist Vormundschaftsrat (§ 284 ABGB). § 9 gilt entsprechend.

§ 38

Das Jugendamt hat das Vormundschaftsgericht bei allen Maßnahmen zu unterstützen, welche die Sorge für die Person Minderjähriger betreffen, insbesondere durch Begutachtung bei der Festsetzung von Geldrenten für den Unterhalt Minderjähriger. Vor Entscheidungen in den Fällen des § 142 ABGB, des § 178 ABGB und des § 2 des Gesetzes vom 28. März 1928 (SbGuW. Nr. 56) über die Annahme an Kindes Statt muß das Vormundschaftsgericht das zuständige Jugendamt hören. Bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundschaftsgericht einstweilige Anordnungen auch schon vor Anhörung des Jugendamts treffen. Es kann das Jugendamt mit der Ausführung der Anordnung aus § 142 ABGB und sonstiger Anordnungen betrauen, insbesondere solcher, die es zur Unterstützung des dem Vater zustehenden Erziehungsrechts getroffen hat.

§ 39

(1) Das Jugendamt soll die Bestellung einer Einzelperson als Vormund beantragen, wenn dies im Interesse des Mündels förderlich erscheint. Es kann auch die Bestellung eines weiteren Vormunds (§ 210 ABGB) für einen bestimmten Wirkungsbereich beantragen.

(2) Die Bestellung kann von einem jeden, der ein berechtigtes Interesse des Mündels geltend macht, und von diesem selbst, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat, beantragt werden. Sie kann auch von Amts wegen erfolgen. Vor der Entscheidung soll das Vormundschaftsgericht das Jugendamt und tunlichst die Mutter des Mündels hören.

§ 40

Das Jugendamt hat die Vormünder, Beistände und Pfleger seines Bezirks planmäßig zu beraten und bei der Ausübung ihres Amtes zu unterstützen. Die näheren Bestimmungen hierüber werden nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 getroffen. § 9 gilt entsprechend.

3. Mitvormundschaft,

Pflegschaft und Beistandschaft des Jugendamts

§ 41

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die Bestellung des Jugendamts zum Mitvormund, Pfleger oder Beistand und für die Übertragung einzelner Rechte und Pflichten eines Vormunds auf das Jugendamt.

4. Anstalts- und Vereinsvormundschaft

§ 42

Vorstände von Anstalten, die unter der Verwaltung des Staates oder einer öffentlichen Körperschaft stehen, sowie Vorstände solcher privaten Anstalten oder Vereine, die vom Landesjugendamt für geeignet erklärt sind, können auf ihren Antrag zu Vormündern bestellt werden (Anstalts- oder Vereinsvormundschaft). Auch können sie zu Pflegern oder Beiständen bestellt werden. Ebenso können ihnen einzelne Rechte und Pflichten des Vormunds übertragen werden. Das Jugendamt muß in den Fällen, in denen der Minderjährige von ihm bevormundet oder versorgt ist, vorher gehört werden.

Abschnitt V

Die Schutzaufsicht und die Fürsorgeerziehung

1. Die Schutzaufsicht

§ 43

Ein Minderjähriger ist unter Schutzaufsicht zu stellen, wenn sie zur Verhütung seiner körperlichen, geistigen oder sittlichen Verwahrlosung geboten und ausreichend erscheint.

§ 44

(1) Das Vormundschaftsgericht ordnet die Schutzaufsicht von Amts wegen oder auf Antrag an. Antragberechtigt sind die Eltern, der gesetzliche Vertreter und das Jugendamt. Das Vormundschaftsgericht muß das Jugendamt vor der Entscheidung über die Schutzaufsicht hören.

(2) Die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts ist den im Abs. 1 Genannten und dem Minderjährigen, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat, bekanntzugeben, soweit ihr Inhalt nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts ihm ohne erheblichen Nachteil mitgeteilt werden kann.

(3) Ist das Vormundschaftsgericht nicht das des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Minderjährigen, so soll auf Antrag des Jugendamts die Abgabe an dieses Gericht nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften stattfinden, sofern nicht besondere Gründe dagegen sprechen.

§ 45

(1) Die Schutzaufsicht besteht in dem Schutz und der Überwachung des Minderjährigen. Derjenige, der die Schutzaufsicht ausübt (Helfer), hat den Erziehungsberechtigten bei der Sorge für die Person des Minderjährigen zu unterstützen und zu über-

wachen. Die Schutzaufsicht umfaßt die Sorge über das Vermögen nur, insoweit der Arbeitsverdienst des Minderjährigen in Betracht kommt.

(2) Der Helfer kann für alle Angelegenheiten, für gewisse Arten von Angelegenheiten oder für einzelne Angelegenheiten bestellt werden.

(3) Über den Umfang seines Wirkungsbereiches entscheidet die Bestellung.

(4) Der Helfer hat bei der Ausübung seines Amtes das Recht auf Zutritt zu dem Minderjährigen. Die Eltern, der gesetzliche Vertreter und die Personen, denen der Minderjährige zur Verpflegung und Erziehung übergeben ist, sind verpflichtet, dem Helfer Auskunft zu geben.

(5) Der Helfer hat dem Vormundschaftsgericht jeden Fall, in dem es zum Einschreiten berufen ist, unverzüglich anzuzeigen.

§ 46

Die Schutzaufsicht erlischt mit der Volljährigkeit des Minderjährigen oder durch die rechtskräftige Anordnung der Fürsorgeerziehung. Sie ist aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht oder die Erreichung anderweit sichergestellt ist.

§ 47

(1) Die Ausübung der Schutzaufsicht wird vom Vormundschaftsgericht dem Jugendamt oder nach Anhörung des Jugendamts der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV-Jugendhilfe) oder einer einzelnen Person, soweit die beiden letzteren zur Übernahme der Schutzaufsicht bereit sind, übertragen. Das Vormundschaftsgericht hat den Helfer zu entlassen, wenn dies dem Wohle des Minderjährigen förderlich erscheint. Die näheren Bestimmungen über die Ausübung werden vom Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz getroffen.

(2) Über die Führung des unter Schutzaufsicht gestellten Minderjährigen ist dem Vormundschaftsgericht auf Verlangen Bericht zu erstatten.

(3) Das Jugendamt kann die Schutzaufsicht ohne gerichtliche Anordnung ausüben, solange der Erziehungsberechtigte damit einverstanden ist; es hat in diesem Falle das Vormundschaftsgericht von dem Eintritt der Schutzaufsicht zu benachrichtigen.

§ 48

Eine zur Zeit der Anordnung der Schutzaufsicht bestehende Mitvormundschaft (§§ 211 ff. ABGB) soll insoweit aufgehoben werden, als sich ihr Wirkungsbereich mit dem der Schutzaufsicht deckt.

2. Die Fürsorgeerziehung

§ 49

Die Fürsorgeerziehung dient der Verhütung oder Beseitigung der Verwahrlosung und wird in einer geeigneten Familie oder Erziehungsanstalt unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten durchgeführt.

§ 50

(1) Ein Minderjähriger, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts der Fürsorgeerziehung zu überweisen,

1. wenn die Voraussetzungen des § 178 ABGB vorliegen und zur Verhütung der Verwahrlosung des Minderjährigen die anderweitige Unterbringung erforderlich ist, eine nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts geeignete Unterbringung aber ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel nicht erfolgen kann. Zur Verhütung lediglich körperlicher Verwahrlosung ist die Überweisung nicht zulässig,

2. wenn die Fürsorgeerziehung zur Beseitigung der Verwahrlosung wegen Unzulänglichkeit der Erziehung erforderlich ist.

(2) Die Fürsorgeerziehung darf nicht angeordnet werden, wenn sie offenbar keine Aussicht auf Erfolg bietet.

(3) Für den Fall, daß Aussicht auf Erfolg der Fürsorgeerziehung besteht, kann diese mit Zustimmung der Fürsorgeerziehungsbehörde auch noch angeordnet werden, wenn der Minderjährige das 18., aber noch nicht das 19. Lebensjahr vollendet hat.

(4) Maßgebend für die Altersgrenze ist der Zeitpunkt, in dem der Antrag bei dem Gericht eingeht oder das Verfahren gemäß § 51 oder § 53 eingeleitet wird; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

§ 51

(1) Das Vormundschaftsgericht beschließt von Amts wegen oder auf Antrag. Antragsberechtigt ist das nach § 7 zuständige Jugendamt.

(2) Das Vormundschaftsgericht muß vor der Beschlußfassung das Jugendamt, es soll, soweit dies ohne erhebliche Schwierigkeiten geschehen kann, den Minderjährigen, seine Eltern und seinen gesetzlichen Vertreter hören.

(3) Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen und muß, wenn er auf Anordnung der Fürsorgeerziehung lautet, den Eintritt der gesetzlichen Voraussetzungen unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Tatsachen feststellen.

(4) Das Vormundschaftsgericht kann die ärztliche Untersuchung des Minderjährigen anordnen und auf die Dauer von höchstens sechs Wochen ihn in einer zur Aufnahme von jugendlichen Psychopathen geeigneten Anstalt oder in einer öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt zur Beobachtung unterbringen lassen.

(5) Der die Fürsorgeerziehung anordnende Beschluß ist den Antragsberechtigten, dem gesetzlichen Vertreter, den Eltern, der Fürsorgeerziehungsbehörde und ferner dem Minderjährigen selbst, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat und insoweit sein Inhalt nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts ihm ohne erheblichen Nachteil mitgeteilt werden kann, zuzustellen. Der die Fürsorgeerziehung ablehnende Beschluß ist dem Antragsteller, der Fürsorgeerziehungsbehörde und, wenn eine vorläufige Fürsorgeerziehung (§ 53) angeordnet ist, ferner allen Personen zuzustellen, denen diese Anordnung zugestellt ist.

(6) Gegen den Beschluß steht der Refus den Antragsberechtigten, der Fürsorgeerziehungsbehörde und, wenn der Beschluß auf Fürsorgeerziehung lautet, ferner dem gesetzlichen Vertreter, den Eltern und dem Minderjährigen zu, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat; er kann nur innerhalb der Refusfrist eingebracht werden.

(7) Ist das Vormundschaftsgericht nicht das des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Minderjährigen, so soll auf Antrag des Jugendamts die Abgabe an dieses Gericht nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften stattfinden, sofern nicht besondere Gründe dagegen sprechen.

§ 52

(1) Das Fürsorgeerziehungsverfahren kann durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts auf längstens ein Jahr ausgesetzt werden. Die Aussetzung kann aus besonderen Gründen durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts auf höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden. Über das vollendete 19. Lebensjahr hinaus kann das Verfahren nicht ausgesetzt werden.

(2) Gegen die Aussetzung steht dem Jugendamt und der Fürsorgeerziehungsbehörde der Refus zu.

(3) Für die Dauer der Aussetzung muß eine Schutzaufsicht gemäß §§ 43 ff. angeordnet werden.

§ 53

Bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundschaftsgericht die vorläufige Fürsorgeerziehung des Minderjährigen beschließen. Das Vormundschaftsgericht kann die vorläufige Fürsorgeerziehung auch zur Prüfung, ob die Fürsorgeerziehung Aussicht auf Erfolg bietet, beschließen. Gegen den Beschluß steht den im § 51 Abs. 6 Genannten der Refus zu, er hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 54

(1) Für schleunige, auf Grund dieses Abschnitts zu treffende Maßregeln ist einstweilen auch dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt. Das Gericht hat von der angeordneten Maßregel dem endgültig und nunmehr ausschließlich zuständigen Gericht Mitteilung zu machen.

(2) Ist über die Person, in Ansehung deren eine Verrichtung des Vormundschaftsgerichts erforderlich wird, eine Schutzaufsicht oder ein Fürsorgeerziehungsverfahren anhängig, so ist das Gericht zuständig, bei welchem die Schutzaufsicht oder das Fürsorgeerziehungsverfahren anhängig ist.

§ 55

(1) Im Falle der Familienerziehung ist der Minderjährige in einer Familie, im Falle der Anstalts-erziehung in einer Anstalt unterzubringen, die seine Erziehung im Sinne des nationalsozialistischen Erziehungsziels gewährleistet.

(2) Den Erziehungsberechtigten muß von dem Ort der Unterbringung des Kindes sofort Mitteilung gemacht werden, sofern dadurch der Erziehungszweck nicht ernstlich gefährdet wird. Gegen eine Verweigerung dieser Mitteilung steht den Erziehungsberechtigten das Recht der Beschwerde an das Vormundschaftsgericht zu.

(3) In Ausführung einer angeordneten Fürsorgeerziehung kann die Erziehung in der eigenen Familie der Minderjährigen unter öffentlicher Aufsicht widerrechtlich angeordnet werden, wenn dadurch die Erreichung des Zwecks der Fürsorgeerziehung nicht gefährdet wird. Innerhalb der ersten drei Monate nach Ausführbarkeit des Fürsorgeerziehungsbefchlusses bedarf die Anordnung der Zustimmung des Vormundschaftsgerichts. Gegen die Verweigerung der Zustimmung steht der Fürsorgeerziehungsbehörde der Refus zu.

§ 56

(1) Die Ausführung der Fürsorgeerziehung wird der Fürsorgeerziehungsbehörde als staatliche Aufgabe zur Erfüllung nach Anweisung übertragen.

(2) Fürsorgeerziehungsbehörde ist das Landesjugendamt.

§ 57

Eine von dem zuständigen Vormundschaftsgericht angeordnete Fürsorgeerziehung eines Minderjährigen muß von der Fürsorgeerziehungsbehörde des Orts, der die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts begründet hat, ausgeführt werden. Sie soll regelmäßig sich bei der Ausführung der Fürsorgeerziehung der Jugendämter bedienen. Die Ausführbarkeit der Fürsorgeerziehung tritt mit der Rechtskraft, bei der vorläufigen Fürsorgeerziehung mit dem Erlaß des Beschlusses ein. Die Unterbringung soll unter ärztlicher Mitwirkung erfolgen.

§ 58

(1) Die Fürsorgeerziehungsbehörde gilt für alle Rechtsgeschäfte, die die Eingehung, Änderung oder Aufhebung eines Dienst- oder Lehrvertrags oder die Geltendmachung der sich aus einem solchen Vertrag ergebenden Ansprüche betreffen, als gesetzliche Vertreterin des Minderjährigen. Sie ist insbesondere befugt, den Arbeitsverdienst des Minderjährigen zu verwalten und für ihn zu verwenden.

(2) Die Fürsorgeerziehungsbehörde ist befugt, die Entmündigung eines Fürsorgezöglings wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche zu beantragen.

§ 59

(1) Die Fürsorgeerziehung endigt mit der Vollendung des 19. Lebensjahrs.

(2) Die Fürsorgeerziehung ist früher aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht oder anderweitig sichergestellt ist, und zwar von Amts wegen oder auf Antrag der im § 51 Abs. 6 Genannten mit Ausnahme des Minderjährigen. Die Aufhebung kann unter Vorbehalt des Widerrufs erfolgen.

(3) Der Antrag auf Aufhebung kann außer vom Jugendamt nicht vor Ablauf eines Jahres seit der Rechtskraft des die Fürsorgeerziehung anordnenden Beschlusses gestellt, ein abgewiesener Antrag kann vor dem Ablauf von sechs Monaten nicht erneuert werden.

§ 60

(1) Für die Entscheidung über die Aufhebung der Fürsorgeerziehung gemäß § 59 Abs. 2 dieser Verordnung ist die Fürsorgeerziehungsbehörde zuständig.

Gegen ihren ablehnenden Bescheid kann der Antragsteller binnen zwei Wochen vom Tage der Zustellung an die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts anrufen. Der Rekurs gegen eine die Fürsorgeerziehung aufhebende Entscheidung des Vormundschaftsgerichts kann nur innerhalb der Rekursfrist eingebracht werden; solange nicht rechtskräftig entschieden ist, dauert die Fürsorgeerziehung fort.

(2) Bei einer unter Vorbehalt des Widerrufs erfolgten Aufhebung der Fürsorgeerziehung steht die Ausübung des Widerrufs der Fürsorgeerziehungsbehörde zu. Diese hat vorher das Jugendamt zu hören. Die Anhörung kann in dringenden Fällen nachträglich erfolgen. Ist die unter Vorbehalt des Widerrufs erfolgte Aufhebung der Fürsorgeerziehung gemäß Abs. 1 durch das Vormundschaftsgericht erfolgt, so bedarf innerhalb der ersten drei Monate nach der Aufhebung der Widerruf der Zustimmung des Vormundschaftsgerichts.

§ 61

(1) Auf Antrag der Fürsorgeerziehungsbehörde kann beim Vorliegen besonderer Verhältnisse die Fortführung der Fürsorgeerziehung vom Vormundschaftsgericht über das vollendete 19. Lebensjahr, jedoch nicht über den Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit des Minderjährigen hinaus angeordnet werden, wenn die Fortführung zur Erreichung des Zwecks der Fürsorgeerziehung erforderlich ist.

(2) Die Anhörung des Minderjährigen, des gesetzlichen Vertreters und der Eltern steht im Ermessen des Vormundschaftsgerichts. Der Beschluß ist dem Minderjährigen, dem gesetzlichen Vertreter und den Eltern mitzuteilen; im Falle der Ablehnung erfolgt die Mitteilung an die Fürsorgeerziehungsbehörde durch Zustellung.

(3) Das Vormundschaftsgericht entscheidet endgültig; doch steht der Fürsorgeerziehungsbehörde gegen den die Fortführung der Fürsorgeerziehung ablehnenden Beschluß der Rekurs zu; er kann nur innerhalb der Rekursfrist eingebracht werden.

(4) Solange über den Antrag nicht rechtskräftig entschieden ist, dauert die Fürsorgeerziehung fort.

§ 62

Die Fürsorgeerziehungsbehörde kann einem Minderjährigen nach Vollendung des 18. Lebensjahrs wegen Unausführbarkeit der Fürsorgeerziehung aus Gründen, die in der Person des Minderjährigen liegen, nach Anhörung des Jugendamts aus der Fürsorgeerziehung unter der Voraussetzung entlassen, daß die Fürsorgeerziehung mindestens ein Jahr gedauert hat. Die Vollendung des 18. Lebensjahrs und die einjährige Durchführung der Fürsorgeerziehung ist für die Entlassung nicht erforderlich, wenn der Minderjährige an erheblichen geistigen oder seelischen Regelmäßigkeiten leidet. Die Fürsorgeerziehungsbehörde bedarf für die Entlassung der Zustimmung des Vormundschaftsgerichts. Gegen die Versagung der Zustimmung steht der Fürsorgeerziehungsbehörde der Rekurs zu.

§ 63

(1) Im Falle der vorläufigen Fürsorgeerziehung hat die Fürsorgeerziehungsbehörde bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens dem Vormundschaftsgericht von dem Ort der jeweiligen Unterbringung des Minderjährigen Nachricht zu geben.

(2) Nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens ist das Vormundschaftsgericht auf sein Ersuchen von dem Ort der jeweiligen Unterbringung des Minderjährigen zu benachrichtigen.

(3) Die Beendigung der Fürsorgeerziehung vor Eintritt des 19. Lebensjahrs — im Falle des § 61 vor Eintritt der Volljährigkeit — ist dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen.

§ 64

Die gerichtlichen Verhandlungen sind gebühren- und urkundensteuerfrei; die baren Auslagen fallen der Staatskasse zur Last. Die nach § 51 Abs. 2 zu hörenden Personen können im Fall ihrer Vernehmung vor Gericht Ersatz ihrer Auslagen nach den für Zeugen geltenden Vorschriften verlangen. Dies gilt jedoch nicht für den Minderjährigen und seine Eltern. Verträge über die Unterbringung von Minderjährigen zur Ausführung der Fürsorgeerziehung sind urkundensteuerfrei.

§ 65

Träger der Kosten der Fürsorgeerziehung einschließlich der Kosten der Errichtung und Unterhaltung der zur Durchführung der Fürsorgeerziehung notwendigen eigenen Anstalten ist, vorbehaltlich einer endgültigen Regelung, der Landesfürsorgeverband.

§ 66

Die durch die vorläufige Fürsorgeerziehung entstehenden Kosten fallen dem für die endgültige Anordnung der Fürsorgeerziehung zuständigen Kostenträger auch dann zur Last, wenn die Fürsorgeerziehung nicht endgültig angeordnet wird. Besteht über den Ersatz der Kosten zwischen den Fürsorgeerziehungsbehörden für den gewöhnlichen und vorübergehenden Aufenthaltsort Streit, so gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.

§ 67

Die Kosten der Fürsorgeerziehung sind dem Kostenträger auf sein Verlangen aus dem pfändbaren Vermögen des Minderjährigen oder des auf Grund des bürgerlichen Rechts zu seinem Unterhalt Verpflichteten zu erstatten. Allgemeine Verwaltungskosten werden nicht ersetzt.

§ 68

(1) Für die Erstattungsforderungen des Kostenträgers an die Minderjährigen oder die zu ihrem Unterhalt Verpflichteten sind Tarife zugrunde zu legen, welche vom Reichsminister des Innern nach Anhörung des Landesfürsorgeverbandes festgesetzt werden.

(2) Für die Fürsorgeerziehung Schulentlassener sollen von diesen und den zum Unterhalt Verpflichteten Kosten nur dann erhoben werden, wenn sie in Anstalten untergebracht oder durch Krankheit arbeitsunfähig sind.

(3) Wird gegen den Erstattungsanspruch Widerspruch erhoben, so entscheidet darüber auf Antrag des Trägers der Kosten der Fürsorgeerziehung der Regierungspräsident endgültig.

§ 69

(1) Der Landesfürsorgeverband hat für die Ausführung der Fürsorgeerziehung und für die Verwaltung der Fürsorgeerziehungsanstalten Anweisungen zu erlassen.

(2) Die Anweisungen bedürfen der Genehmigung des Reichskommissars für die sudetendeutschen Gebiete.

§ 70

Der Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete und in höherer Instanz der Reichsminister des Innern haben die Aufsicht über die Ausführung der Fürsorgeerziehung durch die Fürsorgeerziehungsbehörde und die von ihm zur Unterbringung von Minderjährigen benutzten Anstalten zu führen. Bestimmungen, nach denen anderen staatlichen Behörden die Sachaufsicht zusteht, werden hierdurch nicht berührt.

§ 71

Wer, abgesehen von den Fällen der §§ 120, 122 b, 235 des Strafgesetzbuchs, einen Minderjährigen, bezüglich dessen das gerichtliche Verfahren auf Unterbringung zur Fürsorgeerziehung eingeleitet oder die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung angeordnet ist, dem Verfahren oder der angeordneten Fürsorgeerziehung entzieht oder ihn verleitet, sich dem Verfahren oder der Fürsorgeerziehung zu entziehen, oder wer ihm hierzu vorsätzlich behilflich ist, wird auf Antrag der Fürsorgeerziehungsbehörde mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig. Der Versuch ist strafbar.

Abschnitt VI

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 72

Wer beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein Kind in Pflege hat, zu dessen Aufnahme nach den §§ 16 ff. dieser Verordnung die Erlaubnis des Jugendamts erforderlich ist, hat die Erlaubnis zur Fortsetzung der Pflege unverzüglich bei dem zuständigen Jugendamt einzuholen.

§ 73

(1) Die beim Inkrafttreten dieser Verordnung für uneheliche Kinder eingesetzten Vormünder bleiben unbeschadet der Vorschriften in den §§ 249 bis 260 ABGB im Amt.

(2) Mit ihrer Entlassung tritt die gesetzliche Amtsvormundschaft nach § 30 dieser Verordnung ein.

(3) An die Stelle der nach § 208 ABGB und der Verordnung vom 24. Juni 1916 (RGBl. Nr. 195)

über die Generalvormundschaft errichteten Generalvormundschaften tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung die Amtsvormundschaft des Jugendamts nach § 30 dieser Verordnung.

§ 74

(1) Auf schwebende Fürsorgeerziehungsverfahren finden die Bestimmungen dieser Verordnung mit folgender Maßgabe Anwendung:

(2) Hat die bisher zuständige Behörde vor Inkrafttreten dieser Verordnung die zwangsweise Erziehung eines Minderjährigen (in einer Erziehungsanstalt, Besserungsanstalt oder Familie) nach den bisherigen Vorschriften rechtskräftig angeordnet oder als zulässig erklärt, so gilt die Maßnahme als Anordnung der Fürsorgeerziehung nach dieser Verordnung.

(3) In den Fällen, in welchen die Anordnungs- oder Zulässigkeiterklärung der Fürsorgeerziehung außerhalb eines strafgerichtlichen Verfahrens im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht rechtskräftig ausgesprochen war, ist das Verfahren nach den Bestimmungen dieser Verordnung fortzusetzen.

§ 75

Eine Anrufung des Verwaltungshofs bei dem Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete (§ 2 Abs. 2 Satz 2 der Zweiten Verordnung zum Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 8. Oktober 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 1348) gegen Bescheide auf Grund dieser Verordnung findet nicht statt.

§ 76

Das Verfahren des Vormundschaftsgerichts richtet sich nach den Vorschriften über das gerichtliche Verfahren außer Streitfachen, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 77

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 78

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften werden vom Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz oder den von ihnen bezeichneten Stellen erlassen.

§ 79

Die Verordnung tritt am 1. April 1939 in den sudetendeutschen Gebieten (mit Ausnahme der von den ehemals österreichischen Ländern Ober- und Niederösterreich verwalteten Gebietsteile) in Kraft.

Berlin, den 5. März 1939.

Der Reichsminister des Innern

Frid

Erste Verordnung zur Durchführung des Reichsschulpflichtgesetzes*).

Vom 7. März 1939.

Auf Grund des § 15 des Reichsschulpflichtgesetzes vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 799) wird zur Durchführung der Volksschulpflicht im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern folgendes verordnet:

Zu § 1

1. Schulpflicht besteht nur für Kinder und Jugendliche deutscher Staatsangehörigkeit. Ausländer und Staatenlose sind der Schulpflicht nicht unterworfen, es sei denn, daß für Ausländer durch völkerrechtliche Verträge Abweichendes vereinbart ist. Die Zulässigkeit freiwilligen Schulbesuchs durch Ausländer und Staatenlose wird hierdurch nicht berührt.

2. Die Feststellung des Wohnsitzes richtet sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Für die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts sind die tatsächlichen Verhältnisse maßgebend. Ein Aufenthalt im Ausland lediglich zum Zwecke der Erziehung und des Unterrichts ist nicht gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne des § 1.

3. Reichsdeutsche Schulen im Sinne des § 1 Abs. 2 sind die im Inland gelegenen, für den Besuch von Kindern und Jugendlichen deutscher Staatsangehörigkeit zugelassenen öffentlichen und privaten Schulen. Als Ausnahmen von dem Grundsatz des § 1 Abs. 2 Satz 1 bedürfen der Genehmigung

- a) der Besuch einer ausländischen Schule,
- b) anderweitige Erziehung und Unterweisung an Stelle des Besuchs einer reichsdeutschen Schule.

Die Genehmigung erteilt die Schulaufsichtsbehörde der Kreisinstanz. Sie darf zu a nur bei Vorliegen besonders schwerwiegender Gründe und nach vorheriger Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde, zu b nur nach Maßgabe der zu § 5 getroffenen Bestimmungen erteilt werden.

Zu § 2

1. Die geistige und körperliche Reife für eine Aufnahme der in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September geborenen Kinder ist gegeben, wenn begründete Aussicht besteht, daß sie in der Lage sein werden, ohne gesundheitliche Schädigung am Unterricht mit Erfolg teilzunehmen. Dabei sind die örtlichen Umstände (Größe und Gliederung der Schule, Schulweg u. ä.) sowie die häuslichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

2. Aber die vorzeitige Aufnahme nach § 2 Abs. 2 befindet der Schulleiter. In Zweifelsfällen ist vorher stets der Schul- oder Amtsarzt anzuhören. Aber Beschwerden entscheidet die Schulaufsichtsbehörde der Kreisinstanz.

3. Kinder, die erst nach dem 30. September das sechste Lebensjahr vollenden, dürfen nicht aufgenommen werden.

Zu § 3

1. Ergeben sich bei der Schulaufnahme oder im Verlauf des ersten Schulhalbjahres Zweifel, ob der

Schulpflichtige körperlich oder geistig genügend entwickelt ist, um am Unterricht mit Erfolg teilzunehmen, so ist — erforderlichenfalls unter Heranziehung eines schul- oder amtsärztlichen Gutachtens — zu prüfen, ob es der Zurückstellung bedarf. Das gilt besonders für Schulanfänger, die erst nach dem 31. März das sechste Lebensjahr vollenden.

2. Die Dauer der Zurückstellung richtet sich nach der Entwicklung des Schulpflichtigen. Sie ist in der Regel zunächst für das laufende Schuljahr auszusprechen. Erforderlichenfalls kann sie bis zur Gesamtdauer von zwei Jahren verlängert werden.

3. Die Zurückstellung erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid des Schulleiters, in dem Grund und Dauer der Zurückstellung anzugeben sind. Vor der Zurückstellung sollen die Erziehungsberechtigten gehört werden. Über Beschwerden entscheidet die Schulaufsichtsbehörde der Kreisinstanz. Von jedem Fall der Zurückstellung ist dem Gesundheitsamt schriftlich Mitteilung zu machen.

4. Durch die Schulaufsichtsbehörde der Kreisinstanz kann auf Antrag des Schulleiters bestimmt werden, daß zurückgestellte Schulpflichtige einen geeigneten, von der Schulaufsichtsbehörde zugelassenen Kindergarten zu besuchen haben, wenn dies zur Förderung ihrer Entwicklung angebracht und nach Lage der Verhältnisse durchführbar erscheint.

5. Bestehen auch nach zweijähriger Zurückstellung Zweifel, ob der Schulpflichtige in der Lage ist, am Unterricht mit Erfolg teilzunehmen, so entscheidet die Schulaufsichtsbehörde der Kreisinstanz, ob er der Volksschule oder einer Sonderschule zugeführt werden soll oder ob Bildungsunfähigkeit vorliegt.

Zu § 4

1. Die Volksschulpflicht endet acht Jahre nach dem durch § 2 bestimmten Zeitpunkt, auch wenn der Schulpflichtige zurückgestellt war oder mit dem Besuch der Schule aus sonstigen Gründen erst später begonnen hat.

2. Eine Verlängerung der Volksschulpflicht gemäß § 4 Abs. 2 ist nur anzuordnen, wenn begründete Aussicht besteht, den Schulpflichtigen auf diesem Wege noch wesentlich zu fördern. Bei Schulpflichtigen, die vom Schulbesuch zurückgestellt waren oder sonst längere Zeit hindurch am Schulbesuch nicht teilgenommen haben, ist besonders zu prüfen, ob eine Verlängerung notwendig ist. Die Verlängerung wird auf Antrag des Schulleiters durch schriftlichen Bescheid der Schulaufsichtsbehörde der Kreisinstanz angeordnet. Vor der Anordnung sollen die Erziehungsberechtigten gehört werden.

3. Eine vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht ist nicht statthaft. Sofern ungewöhnlich schwierige häusliche, wirtschaftliche oder in der Person des Schulpflichtigen liegende Verhältnisse es rechtfertigen, dürfen in Ausnahmefällen einzelne Schulpflichtige

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die inbuden deutschen Gebiete.